

Beitragsordnung

§ 1 Beitragssätze

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze werden in dieser Ordnung festgehalten und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt:

Beitragsgruppen	monatlicher Beitrag
Normalbeitrag	24,00 €
Ermäßigter Beitrag	12,00 €
Ehepaare / Partnerschaften	42,00 €
Familie mit Kindern unter 18 Jahren	61,00 €

3. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Eine Beitragsermäßigung wird gewährt für
 - a. Erwachsene, die nicht aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen
 - b. Mitglieder, die sich ganzjährig über das normale Maß für den Verein engagieren (z.B. Haupttrainer eine Mannschaft)
5. Wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf Antrag auch jedem anderen Mitglied einen von Obigem abweichenden Beitragssatz gewähren oder vom Beitrag befreien.

§ 2 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Nach Vereinseintritt wird der Beitrag erstmalig zu Beginn des Folgemonats fällig.

2. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
3. Die in §1 Abs. 2 genannten Beiträge sind per Lastschrift zu zahlen und werden in vier Raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 per SEPA-Lastschrift eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine jährliche Rechnungsgebühr in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

§ 3 Mahnwesen

1. Wird die mit Lastschrift eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder bei Rechnungszahlern die Forderung nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
2. Für die zweite verschickte Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15 Euro fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, wird es gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb von Jahresfrist einzufordern.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen und tritt zu dem Quartal in Kraft, zu dem ein hauptamtlicher Jugendtrainer angestellt wird, frühestens jedoch zum 01.07.2023.